

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	13.11.2023
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	1-55000-144
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	1-0537/23/03-018
Sitzungsdatum:	09.11.2023	Niederschrift:	03/OGR/051

Gründung des Forstzweckverbandes Gerolsteiner Land - Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft, die Verbandsordnung und den Erwerb von Anlagegütern

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.05.2023 beschlossen, sich am Forstzweckverband Gerolsteiner Land zu beteiligen und den Ortsbürgermeister beauftragt, gemeinsam mit der VG-Verwaltung alle notwendigen Schritte zur Gründung des Forstzweckverbandes in die Wege zu leiten. Die notwendige Verbandsordnung wird dem Rat zur abschließenden Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Inzwischen konnte der Entwurf der Verbandsordnung mit der Kommunalaufsicht als Errichtungsbehörde nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit seitens der VG-Verwaltung abgestimmt werden.

Der Sitzungsvorlage liegt dieser Entwurf als Anlage bei.

Neben dem Beschluss über die Verbandsordnung und damit auch über die Mitgliedschaft im Forstzweckverband ist weiterhin zu entscheiden, ob sich die Ortsgemeinde an dem Erwerb von Anlagegütern durch den Forstzweckverband, die in der beigefügten Anlage aufgeführt sind, die im Eigentum der Ortsgemeinden Pelm und Birresborn stehen, beteiligt.

Haushaltsrechtlich bedarf es hierzu der Einstellung eines Investitionskostenzuschusses in Höhe von 1.146,62 € in den Haushaltsplan 2024, der durch den Verkaufserlös (Verkauf Waldarbeiterfahrzeug) in Höhe von 1.139,60 € fast vollständig mitfinanziert wird, sodass noch ein Betrag von 7,02 € über Eigenmittel zu finanzieren ist.

Ein Gemeinderatsmitglied stellt eine Frage zur Verbandsordnung des Zweckverbandes „Forstzweckverband Gerolsteiner Land“, was Waldbewirtschaftung bedeutet. Herr Göser erklärt, dass damit gemeint ist, der zuständige Förster verteilt die Aufgaben an die verschiedenen Mitarbeiter, die im Wald anfallen.

Eine weitere Frage eines Ratsmitgliedes ist, ob die Gemeinde weiterhin die Holzpreise festlegt. OB Schüller und Förster Göser erklären, dass sich daran nichts ändern wird.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt Mitglied im Forstzweckverband Gerolsteiner Land zu werden und stimmt der Verbandsordnung in der Fassung des vorgelegten Entwurfs zu und sich am Erwerb der Anlagegüter, wie im Sachverhalt dargelegt, zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Entwurf Verbandsordnung des
Zweckverbandes „Forstzweckverband Gerolsteiner Land“
vom ...

Die Ortsgemeinden Berlingen, Birresborn, Densborn, Hohenfels-Essingen, Kopp, Mürlenbach, Neroth, Pelm und Rockeskyll bilden einen Zweckverband zur Waldbewirtschaftung. Sie haben auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), den Entwurf einer Verbandsordnung vereinbart sowie die Feststellung der Verbandsordnung und die Errichtung des Zweckverbandes beantragt.

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel als die nach § 5 Abs. 1 KomZG zuständige Behörde errichtet hiermit gem. § 4 Abs. 2 KomZG den „Zweckverband Forstzweckverband Gerolsteiner Land“ mit Wirkung vom 01.01.2024 und stellt auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder des Zweckverbandes folgende Verbandsordnung fest:

INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1 Verbandsmitglieder	2
§ 2 Erweiterung des Verbandes	2
§ 3 Name und Sitz des Verbandes	3
§ 4 Zweck und Aufgaben des Verbandes	3
§ 5 Organe des Verbandes	3
§ 6 Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung	3
§ 7 Verbandsversammlung	4
§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung	5
§ 9 Ausschüsse	5
§ 10 Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses	5
§ 11 Aufgaben des Verbandsvorstehers	5
§ 12 Geschäftsordnung	6
§ 13 Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung	6
§ 14 Deckung des Finanzbedarfs, Aufteilung des Eigenkapitals	6
§ 15 Verbandshaushalt	7
§ 16 Bekanntmachungen	7
§ 17 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes	7
§ 18 Schlussbestimmungen	8
§ 19 Salvatorische Klausel	9
§ 20 Inkrafttreten	9

§ 1 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Ortsgemeinden Berlingen, Birresborn, Densborn, Hohenfels-Essingen, Kopp, Mürlenbach, Neroth, Pelms und Rockeskyll.

§ 2 Erweiterung des Verbandes

(1) Weitere Ortsgemeinden können als Mitglieder dem Verband beitreten.

(2) Der Beitritt nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder sowie der Feststellung durch die Errichtungsbehörde.

§ 3 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt die Bezeichnung "Forstzweckverband Gerolsteiner Land". Er hat seinen Sitz in 54568 Gerolstein, Kyllweg 1.

§ 4 Zweck und Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder zu fördern. Auf diesem Wege soll die Zukunftsfähigkeit der Forstbetriebe verbessert und die Wahrnehmung forstpolitischer Belange gestärkt werden. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder auf Grund des Landeswaldgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bleiben unberührt, soweit diese nicht auf den Verband übergegangen sind.

(2) Dem Verband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ernennung, Anstellung und Entlassung eigener Revierleiterinnen/Revierleiter nach den maßgebenden Vorschriften,
- b) die Einstellung, Beschäftigung, Entlohnung und Entlassung der Waldarbeiter,
- c) die Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Maschinen und Geräte,
- d) die Übernahme von Dienstleistungen für Dritte.

(3) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Forstamt gilt § 27 LWaldG entsprechend.

§ 5 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind der Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsteher hat einen Stellvertreter.

(2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit in dieser Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß.

§ 6 Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.

(2) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung, der Geschäftsordnung des Verbandes und der Beschlüsse der Verbandsversammlung den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verbandsversammlung.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein.

§ 7 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine der Flächengröße des vertretenen Waldbesitzes entsprechende Stimmenzahl. Diese berechnet sich nach der gemäß § 8 Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO) reduzierten Holzbodenfläche. Auf je angefangene 100 Hektar reduzierte Holzbodenfläche entfällt eine Stimme. Das Stimmrecht eines Verbandsmitglieds wird durch dessen Vertreter ausgeübt. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Nach dem Waldbesitz der Verbandsmitglieder am 01.01.2023 entfallen auf

Verbandsmitglied	reduzierte Holzbodenfläche (Hektar)	Anzahl der Stimmen
Berlingen	108,50	2
Birresborn	862,94	9
Densborn	312,70	4
Hohenfels-Essingen	140,70	2
Kopp	26,10	1
Mürtenbach	197,50	2
Neroth	242,30	3
Pelm	449,00	5
Rockeskyll	139,00	2
Summe Verband	2.478,74	30

Eine Veränderung der reduzierten Holzbodenfläche, die zu einer Änderung der Anzahl der Stimmen führt, ist ab dem Zeitpunkt der Mitteilung durch das Forstamt zu berücksichtigen.

Die Neuberechnung der Stimmenanteile wird den Verbandsmitgliedern durch die Verwaltung zur Kenntnis gegeben.

§ 8 **Aufgaben der Versammlung**

Die Versammlung beschließt insbesondere über

- a) die Verbandsumlage zur Deckung des aufgabenbezogenen Finanzbedarfs,
- b) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Geschäftsordnung,
- c) die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und seines Stellvertreters,
- d) die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind,
- e) die Wahl des Vorstandes und des stellvertretenden Vorstandes,
- f) die Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses,
- g) alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit diese nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss übertragen sind.

§ 9 **Rechnungsprüfungsausschuss**

Die Versammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und Stellvertretern. Die Mitglieder und Stellvertreter werden aus der Mitte der Versammlung gewählt.

§ 10 **Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss nach den §§ 110, 112, 113 GemO.

§ 11 **Aufgaben des Vorstandes**

Für die Beschreibung der Aufgaben des Vorstandes finden die §§ 47 bis 49 GemO entsprechende Anwendung.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung. Für den Fall, dass innerhalb von einem halben Jahr nach Errichtung des Zweckverbandes keine Geschäftsordnung beschlossen wird, findet die Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte in der jeweils aktuellen Fassung sinn- gemäße Anwendung.

§ 13 Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Verbandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens vier volle Kalendertage liegen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei Verbandsmitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Im Übrigen gelten für die Einladung und die verfahrensmäßige Durchführung der Verbandsversammlung die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß.

§ 14 Deckung des Finanzbedarfs, Aufteilung des Eigenkapitals

(1) Die zur Deckung der Aufwendungen - mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 genannten Aufwendungen - erforderlichen Mittel werden von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage aufgebracht. Die Umlage wird nach der reduzierten Holzbodenfläche berechnet und ist alljährlich im Haushaltsplan festzusetzen. Änderungen der reduzierten Holzbodenfläche werden bei der Umlageermittlung und Umlagefestsetzung erst zum 01.01. des Folgejahres berücksichtigt. Zur Führung der laufenden Geschäfte sind auf Anforderung vierteljährliche Vorschusszahlungen zu leisten.

(2) Waldarbeiterlöhne (einschließlich der darauf entfallenden Sozialleistungen) sowie Kosten des Maschineneinsatzes (einschließlich Abschreibungen) werden dem Verband nach Maß-

gabe des tatsächlichen Einsatzes von den Verbandsmitgliedern erstattet. Werden die Waldarbeiterlöhne nicht in voller Höhe durch den tatsächlichen Einsatz der Waldarbeiter finanziert (Unterdeckung), so wird diese Unterdeckung von den Verbandsmitgliedern anteilig entsprechend der reduzierten Holzbodenfläche finanziert.

(3) Investitionen werden von den Verbandsmitgliedern durch Investitionszuweisungen entsprechend der reduzierten Holzbodenfläche finanziert.

(4) Lasten, insbesondere Versorgungslasten, die vor der Gründung bzw. dem Beitritt zum Verband entstanden sind, werden weiterhin von den berührten Verbandsmitgliedern getragen. Der Verband tritt insoweit nicht in die bestehenden Verhältnisse ein.

(5) Die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt entsprechend der reduzierten Holzbodenfläche.

§ 15 Verbandshaushalt

Für die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie für die Haushaltswirtschaft und die Jahresrechnung des Verbandes gelten die für Gemeinden maßgeblichen Vorschriften. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein.

§ 17 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes

(1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Verbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

(2) Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde.

(3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich bei dem Verbandsvorsteher zu beantragen.

(4) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.

(5) Bei Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden und Verbindlichkeiten. Die Verpflichtungen aus bestehenden Dienst, Arbeits- und Versorgungsverhältnissen sind von den Verbandsmitgliedern zu regeln. Die Regelungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsmitglieder. Kommt eine Regelung nicht zustande, so ist durch den Verbandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

(6) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Verband gilt Absatz 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

(7) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Verbandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

§ 18 Schlussbestimmungen

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung sowie des Landeswaldgesetzes und der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der

übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Verbandsordnung oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 20 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung bedarf der Feststellung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Sie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

....., den
(Kreisverwaltung Vulkaneifel)

Übersicht Investitionskostenzuschüsse u. Verkaufserlöse Gemeinden Forstverband Gerolsteiner Land - Kauf/Verkauf Anlagegüter der Ortsgemeinden Pelm u. Birresborn

In den fünf grau unterlegten Übersichten wird dargestellt, mit welchen Anteil in € jedes Verbandsmitglied den Erwerb der Anlagegüter mitfinanziert. Dabei wird als Verkaufspreis der Buchwert zum 31.12.2023 zu Grunde gelegt. Die zwei gelb unterlegten Übersichten zeigen auf, wie sich die Verkaufserlöse auf die Gemeinden, die am Erwerb der Anlagegüter beteiligt waren, verteilen. Dabei erfolgte die Beteiligung unter Berücksichtigung des damaligen Verteilungsschlüssels (in v. H. Werten). Spillwinde u. Funkfällkeil in Pelm sowie der Anhänger in Birresborn wurden allein von diesen Gemeinden erworben und finanziert. Die grün unterlegte Übersicht zeigt auf, welches Verbandsmitglied welche Verkaufserlöse erzielt u. mit welcher Gesamtsumme die Beteiligung am Erwerb aller Anlagegüter erfolgt. Schließlich wird in dieser Übersicht aufgezeigt, ob in Summe ein Überschuss bzw. ein zu finanzierender Betrag zu berücksichtigen ist.

Kauf Waldarbeiterfahrzeug Pelm		11.396,00 €
Ermittlung Investitionskostenzuschuss je Gemeinde		
Gemeinde	Fläche ha	Betrag €
Berlingen	108,50	498,83 €
Birresborn	862,94	3.967,36 €
Densborn	312,70	1.437,64 €
Hohenfels-Essingen	140,70	646,87 €
Kopp	26,10	119,99 €
Mürtenbach	197,50	908,01 €
Neroth	242,30	1.113,97 €
Pelm	449,00	2.064,28 €
Rockeskyll	139,00	639,05 €
Summe:	2.478,74	11.396,00 €
Fläche ha=reduzierte Holzbodenfläche		

Kauf Spillwinde Pelm		2.088,84 €
Ermittlung Investitionskostenzuschuss je Gemeinde		
Gemeinde	Fläche ha	Betrag €
Berlingen	108,50	91,43 €
Birresborn	862,94	727,20 €
Densborn	312,70	263,51 €
Hohenfels-Essingen	140,70	118,57 €
Kopp	26,10	21,99 €
Mürtenbach	197,50	166,43 €
Neroth	242,30	204,19 €
Pelm	449,00	378,37 €
Rockeskyll	139,00	117,14 €
Summe:	2.478,74	2.088,84 €
Fläche ha=reduzierte Holzbodenfläche		

Kauf Funkfällkeil Pelm		1.854,22 €
Ermittlung Investitionskostenzuschuss je Gemeinde		
Gemeinde	Fläche ha	Betrag €
Berlingen	108,50	81,16 €
Birresborn	862,94	645,52 €
Densborn	312,70	233,92 €
Hohenfels-Essingen	140,70	105,25 €
Kopp	26,10	19,52 €
Mürtenbach	197,50	147,74 €
Neroth	242,30	181,25 €
Pelm	449,00	335,87 €
Rockeskyll	139,00	103,98 €
Summe:	2.478,74	1.854,22 €
Fläche ha=reduzierte Holzbodenfläche		

Kauf Waldarbeiter-schutzwagen Birresborn		10.749,00 €
Ermittlung Investitionskostenzuschuss je Gemeinde		
Gemeinde	Fläche ha	Betrag €
Berlingen	108,50	470,51 €
Birresborn	862,94	3.742,12 €
Densborn	312,70	1.356,02 €
Hohenfels-Essingen	140,70	610,14 €
Kopp	26,10	113,18 €
Mürtenbach	197,50	856,45 €
Neroth	242,30	1.050,73 €
Pelm	449,00	1.947,08 €
Rockeskyll	139,00	602,77 €
Summe:	2.478,74	10.749,00 €
Fläche ha=reduzierte Holzbodenfläche		

Kauf Anhänger Birresborn		107,00 €
Ermittlung Investitionskostenzuschuss je Gemeinde		
Gemeinde	Fläche ha	Betrag €
Berlingen	108,50	4,68 €
Birresborn	862,94	37,25 €
Densborn	312,70	13,50 €
Hohenfels-Essingen	140,70	6,07 €
Kopp	26,10	1,13 €
Mürtenbach	197,50	8,53 €
Neroth	242,30	10,46 €
Pelm	449,00	19,38 €
Rockeskyll	139,00	6,00 €
Summe:	2.478,74	107,00 €
Fläche ha=reduzierte Holzbodenfläche		

Verkaufserlöse je Gemeinde Verkauf Anlagegüter Ortsgemeinde Pelm, Ausgangswert ist der Buchwert des jeweiligen Anlagegutes zum 31.12.2023		
Walдарbeiterfahrzeug		11.396,00 €
Verteilung Verkaufsbetrag		
Gemeinde	v.H. Anteil	Betrag €
Berlingen	10,00	1.139,60 €
Hohenfels-Essingen	13,90	1.584,04 €
Neroth	22,60	2.575,50 €
Pelm	41,10	4.683,76 €
Rockeskyll	12,40	1.413,10 €
Summe:	100,00	11.396,00 €
v.H.-Anteil=damaliger Finanzierungs-anteil beim Erwerb im HHJ 2017		
Spillwinde		2.088,84 €
Funkfällkeil		1.854,22 €
Gesamtverkaufsbetrag		15.339,06 €

Verkaufserlöse je Gemeinde Verkauf Walдарbeiterschutzwagen Ortsgemeinde Birresborn, Ausgangswert ist der Buchwert des Walдарbeiterschutzwagens zum 31.12.2023		
Walдарbeiterschutzwagen		10.749,00 €
Verteilung Verkaufsbetrag		
Gemeinde	v.H. Anteil	Betrag €
Birresborn	33,34	3.583,72 €
Densborn	33,33	3.582,64 €
Mürtenbach	33,33	3.582,64 €
Summe:	100,00	10.749,00 €
v.H.-Anteil=damaliger Finanzierungs-anteil beim Erwerb im HHJ 2018		

Gesamtübersicht Verkaufserlöse/Investitionskostenzuschuss je Gemeinde			
Gemeinde	Verkaufserlöse €	Investitionskosten-zuschuss insgesamt €	Überschuss bzw. zu finanzierender Betrag
Berlingen	1.139,60 €	1.146,62 €	-7,02 €
Birresborn	3.690,72 €	9.119,46 €	-5.428,74 €
Densborn	3.582,64 €	3.304,58 €	278,06 €
Hohenfels-Essingen	1.584,04 €	1.486,90 €	97,14 €
Kopp	0,00 €	275,82 €	-275,82 €
Mürtenbach	3.582,64 €	2.087,16 €	1.495,48 €
Neroth	2.575,50 €	2.560,60 €	14,90 €
Pelm	8.626,82 €	4.744,98 €	3.881,83 €
Rockeskyll	1.413,10 €	1.468,94 €	-55,83 €
Summe:	26.195,06 €	26.195,06 €	0,00 €